

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 335/06 B

L 6 RJ 103/04 (LSG Hamburg)
S 4 J 329/95 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,
2. Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP),
Maybachstraße 54/56, 70469 Stuttgart.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.4.2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf den Verfahrensmangel, dass das Berufungsurteil nicht hinreichend mit Gründen versehen sei (§ 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 23.8.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, das LSG habe offen gelassen, ob die Klägerin im Rahmen des Mehrstufenschemas der Stufe der Angelernten im oberen oder im unteren Bereich zuzuordnen sei, weil sie noch zahlreichen Verweisungstätigkeiten auf dem Niveau einer einfachen Angelernten nachgehen könne. Insoweit sei dem LSG-Urteil jedoch nicht zu entnehmen, welche Verweisungstätigkeit das LSG konkret meine, weil es insoweit lediglich auf die berufskundlichen Stellungnahmen der Herren M. , B. und H. verwiesen habe. Im Übrigen habe es zwar das Leistungsprofil der Klägerin beschrieben, nicht aber die Tätigkeitsmerkmale von Anforderungsprofilen der Verweisungstätigkeiten im Einzelnen.
- 5 Aus diesem Vortrag ergibt sich der geltend gemachte Verfahrensmangel jedoch nicht.
- 6 Nicht oder nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist ein Urteil nur dann versehen, wenn ihm solche Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer vom Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung - nach der Rechtsansicht des LSG - erheblichen Rechtsfrage nur ausführt, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG*). Die Begründungspflicht ist jedoch nicht schon verletzt, wenn das Gericht zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen auf den Beteiligten bekannte Vorgänge verweist. Zum Mindestinhalt eines Urteils, der durch eine Bezugnahme auf vorinstanzliche Entscheidungen, Akten und andere Unterlagen nicht ersetzt werden kann, gehört die Angabe der angewandten



Rechtsnormen und der für erfüllt bzw nicht gegeben erachteten Tatbestandsmerkmale sowie der dafür ausschlaggebend gewesenen tatsächlichen und rechtlichen Gründe (*vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 10 S 12; BSG vom 28.4.1999 - B 9 VG 7/98 R, Juris, mwN*).

- 7 Einen derartigen Verfahrensfehler wirft die Beschwerdebegründung dem Berufungsurteil jedoch nicht vor. Sie vermisst lediglich die konkrete Bezeichnung zumindest einer Verweisungstätigkeit auf dem Niveau einer einfachen Angelernten mit deren Anforderungsprofil im Urteil selbst; sie meint, eine Bezugnahme auf im Einzelnen bezeichnete berufskundliche Stellungnahmen reiche insoweit nicht aus.
- 8 Dies kann in dieser Allgemeinheit jedoch nicht zutreffen. Vielmehr kann - je nach den Umständen des Einzelfalls - die Darstellung der Entscheidungsgründe dadurch vereinfacht werden, dass auf den Beteiligten bekannt gemachte Gutachten oder sonstige Beweisergebnisse verwiesen wird, wenn sich die relevanten Einzelheiten hieraus mit der hinreichenden Deutlichkeit entnehmen lassen. Die Klägerin trägt jedoch gerade nicht vor, dass zB (*wie im Fall BSG vom 27.8.1998 - B 9 V 1/98 R, Juris*) die vom LSG ausdrücklich in Bezug genommenen berufskundlichen Stellungnahmen ungenügend gewesen seien, dass etwa die behandelten Verweisungstätigkeiten nicht dem Niveau eines einfachen Angelernten entsprochen hätten, die entsprechenden Anforderungsprofile nicht ersichtlich gewesen seien oder aber ein Vergleich mit dem Leistungsprofil der Klägerin nicht möglich gewesen sei.
- 9 Schließlich lässt sich auch aus dem Umstand, dass das LSG auf die beschriebene Weise mehrere Verweisungstätigkeiten in Bezug genommen hat, eine Unvollständigkeit oder gar das Fehlen von Entscheidungsgründen nicht herleiten. Wenn bereits die Benennung einer Verweisungstätigkeit ausreicht, kann es nicht schädlich sein, mehrere solcher Tätigkeiten anzuführen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

